

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erst erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insetionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Aust. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unseren Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Fernsprecher Nr. 210.

Nr. 73.

53. Jahrgang.
Dienstag, den 26. Juni

1906.

Stempelabgabe für Kraftfahrzeuge.

Auf Grund der Tarifnummer 8 und der §§ 53 bis 62 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung vom 3. Juni 1906 sind vom 1. Juli 1906 ab für Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen und zwar sowohl für Kraftträder als auch für Kraftwagen **Erlaubnisarten** unter Entrichtung einer nach der Art und den Pferdekräften des Fahrzeugs abgestuften Abgabe zu lösen.

Die Erlaubnisarten werden für inländische Kraftfahrzeuge von den örtlich zuständigen Hauptzollämtern, jedoch für den Bezirk des Hauptzollamts Dresden I vom Hauptzollamte Dresden II und für den Bezirk des Hauptzollamts Leipzig I vom Hauptzollamte Leipzig II auf Grund von Anmeldungen ausgegeben, für die Vordrucke bei diesen Behörden unentgeltlich bezogen werden können. Zur Anmeldung des Kraftfahrzeugs und zur Lösung der Erlaubnisart ist der Eigenbesitzer des Kraftfahrzeugs verpflichtet. Ist dem Eigenbesitzer gegenüber ein anderer zum Besitze des Kraftfahrzeugs infolge Ermietung oder aus einem anderen Rechtsgrunde zum Gebrauch auf Zeit berechtigt, so ist für diese Zeit der andere zur Anmeldung und Lösung der Erlaubnisart für seine Person verpflichtet, ohne Rücksicht darauf, ob für den Eigenbesitzer für den gleichen Zeitraum bereits eine Erlaubnisart ausgestellt ist oder nicht. **Die Verpflichtung des anderen fällt weg, wenn ihm das Kraftfahrzeug nur zum vorübergehenden Gebrauche unentgeltlich überlassen worden und die Abgabe für die Ingebrauchnahme des Fahrzeugs bereits anderweit entrichtet ist.**

Die hiernach zur Anmeldung Verpflichteten haben ihrer Verbindlichkeit in Ansehung von bereits im Gebrauche befindlichen Kraftfahrzeugen bis längstens zum 15. Juli dieses Jahres zur Vermeidung der im Reichsstempelgesetz geordneten Straffolgen bei dem Hauptzollamte, in dessen Geschäftsbezirke sie wohnen oder in Ermangelung eines Wohnorts sich aufhalten, nachzukommen.

Die Hauptzollämter sind ermächtigt worden, steuerliche Anmeldungen von bereits im Gebrauche befindlichen Kraftfahrzeugen bereits vom 26. laufenden Monats ab entgegenzunehmen.

Dresden, am 23. Juni 1906.

Königliche Zoll- und Steuerdirektion.

Zigarettensteuer.

Nach dem vom 1. Juli 1906 ab in Kraft tretenden Zigarettensteuergesetze (Reichsgesetzblatt Seite 631 fglde.) haben sämtliche Personen, die gewerbsmäßig Zigaretten, Zigaretten, Zigaretten-Hüllen und -Blättchen herstellen, ihren Betrieb, soweit dies noch nicht geschehen ist, **unverzüglich**, jedenfalls aber noch vor dem 1. Juli 1906, bei der Steuerbehörde (dem Steueramte oder Zollamte, in dessen Bezirke die Fabrik liegt) schriftlich unter Bezeichnung der Waren, die hergestellt werden, anzumelden. Mit dieser in zwei Ausfertigungen einzureichenden Anmeldung ist eine Beschreibung der Betriebs- und Lager-Räume,

sowie der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume vorzulegen. Die Verpflichtung zur Beschreibung der Betriebs- und Lager-Räume erstreckt sich auch auf die von einem Fabrikanten beschäftigten Heimarbeiter, indes nur soweit sie gesonderte Arbeitsräume haben. Ferner sind Angaben über die Verpackungsart der der Steuer unterliegenden Waren sowie darüber zu machen, ob und in welchen Räumen etwa auch ein Kleinverkauf der Erzeugnisse stattfindet.

Alle Personen, die sich gewerbsmäßig mit dem Verlaufe von Zigaretten, Zigaretten, Zigaretten-Hüllen und -Blättchen befassen (also auch Zigarren- oder Kolonialwarenhändler sowie Gastwirte usw., die Zigaretten usw. verkaufen) haben diesen Handel, soweit es noch nicht geschehen ist, **unverzüglich**, jedenfalls aber noch vor dem 1. Juli 1906 der Steuerbehörde anzumelden. Zigarren-, Rauchtabak- und Kautabakfabrikanten, die nebenbei Kleinhandel mit Zigaretten betreiben, haben ebenfalls eine Beschreibung ihrer Kleinverkaufsräume der Steuerbehörde vorzulegen.

Hersteller, Verkäufer und Händler von Zigaretten, Zigaretten sowie Zigaretten-Hüllen und -Blättchen haben die am 1. Juli dieses Jahres in ihrem Besitze befindlichen Vorräte an diesen Waren unter Angabe des Kleinverkaufspreises der Zigarettenabgabe und der Zigaretten sowie der Stückzahl der Hüllen und Blättchen der Steuerbehörde spätestens bis zum 7. Juli dieses Jahres anzumelden. Vordrucke zu diesen in doppelter Ausfertigung abzugebenden Anmeldungen werden von sämtlichen Zoll- und Steuerstellen unentgeltlich geliefert.

Die Beteiligten werden auf die ihnen hiernach obliegenden Verpflichtungen zur Vermeidung der im Zigarettensteuergesetze geordneten Straffolgen besonders hingewiesen.

Dresden, am 23. Juni 1906.

Königliche Zoll- und Steuerdirektion.

Gras-Versteigerung.

Die diesjährige Grasnutzung von den Wiesen des **Eibenstocker Staatsforstrevier's** soll wie folgt versteigert werden und zwar:

Dienstag, den 26. Juni 1906

von der sogenannten **Breitfeld'schen Waldwiese** an Abteilung 79 **vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle.**

Mittwoch, den 4. Juli 1906

von der früher **Otto'schen Wiese** am Kreuzelweg in Eibenstock **vormittags 1/8 Uhr an Ort und Stelle**, ferner von den **Wiesen am Niedertbach** und **oberhalb des Forsthauses an der Mulde** **vormittags 1/9 Uhr**. Zusammenkunft am großen Kiebertbach.

Eibenstock, am 22. Juni 1906.

Königl. Forstrevierverwaltung.

Königl. Forstrentamt.

Zum Aufstand in Südwestafrika.

Die „N. A. Z.“ schreibt: Die telegraphischen Ermittlungen, welche auf Grund der vom „Vorwärts“ gebrachten Mitteilungen über erste Fälle von Meuterei in der Schutztruppe für Südwestafrika bei dem Kommando dieser Schutztruppe sofort angestellt worden sind, haben folgendes ergeben:

1. Seit Beginn des Aufstandes sind Fälle tätlichen Vergehens an Offizieren nicht vorgekommen.

2. Das für den Norden (nördlich der Linie Gobabis-Bindhu) zuständige Gericht hat dieses Jahr zwei Fälle von Meuterei bzw. Meuterei, begangen von Mannschaften gegen Portepce-Unteroffiziere, abgeurteilt.

Im ersten Falle handelt es sich um schwere Ausschreitungen von Leuten der 5. Proviantkolonne der III. Kolonnenabteilung in einer Schlägerei mit einem Manne der Stationsbesatzung von Kaps-Farm bei Bindhu, in deren Verlauf ein Reiter so schwer verletzt wurde, daß er an den Folgen der ihm beigebrachten Verletzungen starb.

Der herbeigerufene Wachtmeister der Proviantkolonne versuchte zunächst persönlich die Leute zur Vernunft zu bringen und holte dann, als er sah, daß die Leute seiner Aufforderung, auseinander zu gehen, nicht nachkamen, eine Patrouille zum Tator. Als die Leute auch angesichts dieser Patrouille dem Befehl, sich zur Kolonne zu begeben, nicht nachkamen, ließ der Wachtmeister die schuldigen fünf Leute festnehmen und abführen.

An dem Wachtmeister selbst und dem die Patrouille befehligenden Unteroffizier hat sich keiner der verhafteten Leute vergriffen.

In diesem Falle sind verurteilt worden: 2 Leute wegen gefährlicher Körperverletzung und militärischen Aufruhrs im Felde zum Tode, 2 Leute wegen militärischen Aufruhrs im Felde zu zwei Jahren Gefängnis, 1 Mann wegen gefährlicher Körperverletzung zu zwei Monaten Gefängnis. Der Mann, welcher die tödliche Verletzung dem verstorbenen Reiter beigebracht hatte, wurde freigesprochen, da er erwiesenermaßen in der Notwehr gehandelt hat.

Die Todesstrafen sind noch nicht vollstreckt, weil die Richter des Kriegsgerichts von der Allerhöchsten Gnade die Umwandlung der erkannten Todesstrafe in eine angemessene Freiheitsstrafe erbeten haben.

In dem zweiten Falle sind nach der telegraphischen Meldung des Kommandos wegen Aufruhrs bzw. Meuterei drei Reiter zum Tode, vier zu längeren Gefängnisstrafen verurteilt worden. Einzelheiten über diesen Fall sind eingefordert, aber noch nicht eingegangen. Offiziere sind auch an diesem Falle nicht beteiligt.

3. Bezüglich etwa im Süden von dem zuständigen Gericht ergangener Urteile steht eine Meldung noch aus.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, daß die ergangenen Urteile hier der amtlichen Stelle erst bei Ueberführung der Verurteilten in die Heimat zum Zwecke der Strafvollstreckung zur Kenntnis kommen, da die Bestätigung aller kriegsgerichtlichen Urteile durch die Gerichtsherrn im Schutzgebiete erfolgt, soweit es sich nicht um die dem Kaiser vorbehaltenen Bestätigung im Falle der Verurteilung von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten zum Tode, Entfernung aus dem Heere oder Dienstentlassung handelt.

Einschließlich elf mit dem nächsten Heimtransport angemeldeter Strafgefangener (worumter sich wahrscheinlich die im oben angeführten zweiten Falle Verurteilten befinden) sind seit Beginn des Aufstandes im ganzen 57 Militärstrafgefangene nach Deutschland zur Strafvollstreckung überführt worden. Diese Zahl kann bei der Stärke der Schutztruppe (jetzt 15000 Mann, im ganzen waren aber 19000 Mann einschließlich der Heimgekehrten im Schutzgebiete) und bei der Dauer des Feldzuges keine hinsichtlich der Disziplin besorgniserregende genannt werden. Die Höhe der Strafen findet ihre Erklärung in der Schwere der Kriegsgesetze.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die „Schlesische Zeitung“ teilt aus unterrichteten politischen Kreisen mit, daß im nächsten Herbst eine Erweiterung des vor kurzem angenommenen letzten Flottengesetzes im Reichstage eingebracht werden soll.

— Die Reichstagsersatzwahl in Hannover am Freitag hat mit einem Siege der Sozialdemokraten geendet. Bei der Uneinigkeit der bürgerlichen Parteien, die fünf verschiedene Kandidaten aufgestellt hatten und sich in leidenschaftlicher Weise beföhden, war dieser Ausgang von vornherein zu erwarten. Das Mandat befindet sich bereits seit 1884 im Besitze der Sozialdemokratie.

— Der „Freisinnigen Zeitung“ war es kürzlich gelungen, sich in den Besitz von Berichten und Mitteilungen aus dem Kolonialamte zu setzen, die ihr nur durch den schweren Vertrauensbruch eines Beamten dieser Behörde zugänglich gemacht sein können. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt hierzu amtlich: „Wir stehen also vor der Tatsache, daß ein seiner Natur nach geheimer und von den zuständigen Reichsbeamten als geheim behandelter Bericht seinem Hauptinhalte nach und ferner eine amtliche Mitteilung aus einem anderen Aktenstück mehreren Blättern zugänglich gemacht und von ihnen veröffentlicht

worden sind. Nach Lage der Umstände kann dies nur durch schwere Verletzung der Amtsverschwiegenheit geschehen sein.

Schon frühere Vorkommnisse haben den Eindruck hinterlassen, daß Beamte der Kolonialabteilung grobe Vertrauensbrüche begehen. Wegen ein solches inneres Uebel einer deutschen Behörde muß mit aller Schärfe vorgegangen werden. Auf Antrag des Leiters der Kolonialabteilung hat der Reichskanzler bestimmt, daß die Sache der Königlichen Staatsanwaltschaft zur weiteren Ermittlung und Verfolgung der pflichtvergeßenen Beamten übergeben werde. Sollte dieser Weg nicht zum Ziele führen, so wird eine Erneuerung des Beamtenkörpers der Kolonialabteilung ins Auge zu fassen sein.“ — Inzwischen ist eine bei der „Freisinnigen Zeitung“ angestellte Hausdurchsuchung ergebnislos verlaufen. Daß nun auch freisinnige Blätter schon auf den Spuren des sozialdemokratischen „Vorwärts“ wandeln, ist jedenfalls ein hochbedauerliches Zeichen der Zeit.

— Der Senat von Lübeck hat die offizielle Mitteilung erhalten, daß das englische Kanalgewässer auf seiner Uebungsfahrt in der Ostsee Mitte August mehrere Tage in der Lübecker Bucht vor Travemünde sich aufhalten wird. Die Zahl der Schiffe einschließlich der Transportschiffe wird etwa 100 betragen.

— Die Nachricht von dem in Aussicht stehenden Besuche des englischen Kanalgewässers in der Lübecker Bucht wird in Marinekreisen lebhaft besprochen. Man findet die plötzliche Vorliebe der britischen Marineverwaltung für die Ostsee auffallend. In früheren Jahren kam in der Tat hauptsächlich die Nordsee für die englischen Geschwaderübungen in Betracht, erst der vorige Spätsommer sah den Union Jack in deutschen Ostseehäfen, und mit der Aufnahme konnte die britische Schiffsmannschaft wohl zufrieden sein. König Edward hat denn auch seiner dankbaren Anerkennung für die erwiesene Gastfreundschaft Ausdruck gegeben durch Zueignung kostbarer Geschenke an die betreffenden deutschen Stadtverwaltungen. Der erneute Besuch — noch dazu einer so starken englischen Flotte — in der Ostsee ist wohl ein Zeichen der fortschreitenden Besserung der beiderseitigen politischen Beziehungen. Er sollte der deutschen Marineverwaltung den Gedanken nahelegen, einmal die großen deutschen Herbstmanöver mit einer Uebungsfahrt der Schiffe in die englischen Gewässer zu verbinden und die Aufnahme in dortigen Häfen zu erproben.

— Die Bildung einer Gesellschaft des Verein deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen ist nunmehr zur Tatsache geworden. Sie ist eine Rückversicherungsgesellschaft, der sich die bestehenden Streikentschädigungsverbände einzelner Arbeitgeberkategorien ange-

